



# WIENER TONKUNST VEREINIGUNG

## Informationen zum COVID-19-Präventionskonzept für unsere Chor- und Orchesterproben ab 8. November 2021

### Liebe Mitwirkende der WTV!

Über die für unsere Proben geltende 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung hinaus behalten wir unsere Regeln zur Minimierung von Ansteckungen weiterhin bei. Sie gelten gleichermaßen für Proben im großen und kleinen Pfarrsaal, in der Krypta sowie in der Canisiuskirche (oder einem allfälligen weiteren Probenort) und sind unten aufgelistet. Die aufgrund ggf. sich ändernder Infektionslage kurzfristig neuen Vorschriften werden in den Proben angesagt.

Es gilt grundsätzlich bei bis zu 25 Anwesenden die 3-G-Regel, ab 26 Anwesenden die 2-G-Regel.

**♭:** Bitte erst maximal 15 Minuten vor Beginn einer Probe das Gebäude betreten!  
(Vermeidung von eng wartenden Menschengruppen!)

**♮:** Ab dem Betreten des Gebäudes ist eine FFP2-Maske zu tragen, die bitte erst am eigenen Platz abgenommen werden sollte.

**♭:** **Vor** dem ersten Betreten des Probenortes findet eine Kontrolle der Impfbestätigung (allenfalls der Testbestätigung) statt. **Bitte auf jeden Fall diese Kontrolle abwarten! \***

**♮:** Danach bitte am dafür aufgestellten Automaten Hände desinfizieren!  
Bei jedem weiteren Betreten des Probensaals (z.B. nach der Pause) bitte jedesmal erneut Hände desinfizieren!

**♭:** Im Gebäude, also auch während der ganzen Probenzeit, bitte weiterhin Abstand zu anderen MusikerInnen halten!

**♮:** Die Sitzplätze im Orchester und Chor werden so gestellt, dass auch hier sicherheitshalber noch ein Abstand von mindestens 1 Meter gewährleistet ist. Bitte daher alle Sessel/Notenpulte am vorgesehenen Platz belassen und nicht verschieben!

 Die Einbahnregelung am Eingang und Ausgang beachten (großer Pfarrsaal) sowie an allen weiteren Ein-/Ausgängen (kleiner Pfarrsaal, Krypta, Kirche) beim Durchgehen auf Gegenverkehr achten, allenfalls abwarten und jedenfalls auch hierbei einen Abstand einhalten.

 Bitte möglichst nur den eigenen Bleistift und das eigene Notenmaterial/die eigene Notenmappe verwenden!

Zum Schutz der Gesundheit von uns allen ist Risikominimierung weiterhin oberste Priorität! Daher bitten wir euch, alle Maßnahmen einzuhalten und auch vor und nach den Proben noch immer körperliche Nähe zu anderen MusikerInnen/SängerInnen (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen, etc.) zu vermeiden!

Darüber hinaus gilt für alle Teilnehmenden der Grundsatz der Eigenverantwortung!

Klar ist weiterhin: Wer sich krank fühlt, Krankheitssymptome (in welcher Form auch immer) aufweist oder unmittelbaren Kontakt zu bestätigten Fällen bzw. Verdachtsfällen hatte, bleibt bitte zu Hause und informiert uns umgehend!

**Wir freuen uns sehr auf das gemeinsame Musizieren und bedanken uns für eure Mithilfe!**

**Gemeinsam bleiben wir gesund!**

**Euer Vorstand der WTV**

- \* Als Nachweis einer sog. „geringen epidemiologischen Gefahr“ gelten:
1. **"1G-Nachweis"**: Nachweis über eine Impfung gilt bei
    - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
    - einer Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, sofern diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt
    - einer Impfung, nach Genesung, wobei ein positiver molekularbiologischem Test mind. 21 Tage vor der Impfung bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
    - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
  2. **"2G-Nachweis"**: Nachweis über eine Impfung oder eine Genesung
    - Nachweis über eine Impfung gemäß "1G-Nachweis"
    - über eine Genesung in den letzten 180 Tagen mittels ärztlicher Bestätigung
    - ein Absonderungsbescheid für eine nachweislich mit Sars-Cov-2 infizierte Person nicht älter als 180 Tage
  3. **"2,5G-Nachweis"**: Nachweis über eine Impfung, Genesung oder eines negativen molekularbiologischen Tests (PCR), der nicht älter als 72 Stunden zurückliegen darf
  4. **"3G-Nachweis"**: Nachweis über eine Impfung, Genesung, eines negativen molekularbiologischen Tests (PCR) oder ein Nachweis
    - Antigen-Test einer befugten Stelle, der nicht älter als 24 Stunden sein darf
    - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, nicht älter als 90 Tage

Alle Zutrittsnachweise sind jeweils für die Dauer des Aufenthalts aufzuheben/bereitzuhalten!